

12/04 '00 09:42 FAX -43 1 4080389
11/84/2888 14:84 43-732-7728-1668

NATIONALFONDS
LR OÖ POSTSTELLE

1139/SN-48d.B. 001
S. 81

DER LANDESAMTSDIREKTOR

4010 Linz
Klosterstraße 7



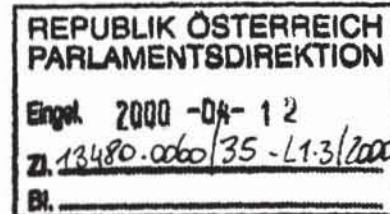
Adresszettel: Verf-3288735-FI

Bearbeiter: Mag. Dr. Johannes Fischer
Telefon: 0732 / 7720-1185
Fax: 0732 / 7720-1713
E-mail: verf.post@ooe.gv.at

11. April 2000

An die

Parlamentdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



ÖIAG-Gesetz 2000;
Entwurf - Stellungnahme
(Zu Zl. 13480/0060/1-L1.3/2000 vom 17.3.2000)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Schreiben vom 17. März 2000 beehrt sich das Amt der Oö. Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen sollte das Verhältnis zwischen dem „Privatisierungsmanagement“ (§ 7f) sowie dem „Beteiligungsmanagement“ (§ 9) gesetzlich klargestellt werden.

Folgt man den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (Nr. 48 der Blg. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI. GP., Seite 8, 6. Absatz):

„Die nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten bei der ÖIAG verbleibenden Beteiligungen sollen von der ÖIAG vorbehaltlich eines Privatisierungsauftrages der Bundesregierung weiter gehalten werden“,

so handelt es sich um eine dem Gesetz nicht entnehmbare Frage der Vollziehung, welche Unternehmungen künftig zu 100% unter Anwendung des Privatisierungsverfahrens zu veräußern sind.

DVR.0088264 <http://www.ooe.gv.at>

11/04 '00 14:07

SE./EM. NR.3846

S.001

12/04 '00 MI 09:40 [SE/EM NR 5004]

12/04 '00 09:42 FAX -43 1 4080389

NATIONALFONDS

002

11/04/2000 14:04 43-732-7720-1669

LR OÖ POSTSTELLE

S. 82

Wohl erst dann, wenn kein - jeweils für eine Legislaturperiode von der Bundesregierung beschlossener - Auftrag zur gänzlichen Privatisierung im Sinn des § 7 vorliegt, findet die Bestimmung über das Beteiligungsmanagement (§ 9), das nach der Intention des Gesetzgebers ein aktives sein soll, Anwendung (qualifizierter Mehrheitsaktionär oder Sicherung von Rechten auf Grund von Verträgen mit Dritten).

Das zur Begutachtung versandte ÖIAG-Gesetz 2000 wird somit als gesetzliche „Rahmenregelung“ für gänzliche oder teilweise Privatisierungen bzw. Beteiligungen verstanden, ohne dem Gesetz bereits entnehmen zu können, welche Unternehmen gänzlich oder teilweise privatisiert werden sollen bzw. bei einer teilweisen Privatisierung in der Folge unter die Regelung über das Beteiligungsmanagement nach § 9 fallen.

Diese Unbestimmtheit des Gesetzes führt zu Verunsicherungen bei den Mitarbeitern der Unternehmen, an denen der Bund Beteiligungen hält.

Es wird daher angeregt, bereits auf Gesetzesebene klarzustellen, welche staatlichen Beteiligungen im Interesse Österreichs - möglicherweise nach einer Teilprivatisierung - jedenfalls unter das „Beteiligungsmanagement“ des § 9 der Regierungsvorlage fallen sollen.

Begrüßt wird die im beiliegenden Abänderungsantrag vorgesehene Ausschussfeststellung zu §§ 7 und 8 („Privatisierungsmanagement“), wonach „bei der Durchführung von Privatisierungen nach Möglichkeit die Beteiligung von Mitarbeitern an dem zu veräußernden Unternehmen vorgesehen werden soll“. Auch diese Absichtserklärung sollte direkt im Gesetz ihren Niederschlag finden.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Eduard Pesendorfer

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Seite 2

11/04 '00 14:07

SE./EM. NR.3846

S.002

12/04 '00 MI 09:40 [SE/EM NR 5004]